

**Auszug aus der Niederschrift
über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 05.03.2026**

Zu TOP: 7.2

Brandschutz- und nutzungsrechtliche Anforderungen des Weimar Instituts

Einreicher: Dario Seifert, Fraktion AfD

Vorlage: kAF 0018/2026

Anfrage:

Betreff: Brandschutz- und nutzungsrechtliche Anforderungen für die öffentlich genutzten Räumlichkeiten in der Heilgeiststraße (Weimar Institut für geistes- und zeitgeschichtliche Fragen e. V.)

1. Welche genehmigte Nutzungsart liegt für die Räumlichkeiten in der Heilgeiststraße (Weimar Institut für geistes- und zeitgeschichtliche Fragen e. V.) derzeit vor, und wurde für eine Nutzung als Gebets- oder Versammlungsraum eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt (bitte mit Datum und Aktenzeichen)?
2. Welche brandschutzrechtlichen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Grundlagen wurden für die Nutzung der Räumlichkeiten angewandt, insbesondere im Hinblick auf die Landesbauordnung M-V und die Versammlungsstättenverordnung M-V, und auf welcher Grundlage wurde eine Anwendung der Versammlungsstättenverordnung gegebenenfalls ausgeschlossen?
3. Welche maximale Personenzahl ist für die Nutzung der Räumlichkeiten genehmigt, auf welcher Berechnungsgrundlage beruht diese Festlegung, und wann fanden die letzten brandschutzrechtlichen Prüfungen oder Begehungen statt (einschließlich etwaiger Auflagen, festgestellter Mängel und deren Abarbeitung)?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund ist das oberste Willensbildungsorgan der Hansestadt Stralsund. Sie hat zum einen die Aufgabe, Entscheidungen in den ihr zugewiesenen Bereichen zu treffen; hierzu gehören jedoch ausdrücklich nicht die Bereiche des übertragenen Wirkungskreises. Zum anderen ist sie berechtigt, von der Verwaltung Auskünfte über Grundsätze des Verwaltungshandeln zu erhalten. Dabei darf es sich jedoch nicht um Inhalte zu einem Einzelvorgang handeln.

Die Überwachung der Einhaltung der öffentlichen Vorschriften bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Instandhaltung und der Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden. Der Prüfumfang ergibt sich jeweils aus §§ 63 oder 64 LBauO M-V in Verbindung mit § 66 LBauO M-V. Bezüglich der in der Begründung ausgedrückten Sorge, die Mitarbeitenden der Bauaufsicht würden ihren Job nicht ordnungsgemäß ausüben, kann versichert werden, dass die Stadtverwaltung in der Abteilung Bauaufsicht sowohl über ausreichende personelle Kapazitäten als auch über langjährig erfahrene, regelmäßig durch Schulungen qualifizierte Mitarbeitende verfügt. Bei Anhaltspunkten über ein baurechtswidriges Verhalten wird die Bauaufsichtsbehörde selbstständig tätig. Dies gilt sowohl bei Schwarzbauten als auch bei Mängeln, die im Rahmen einer Baukontrolle offensichtlich werden.

Die Versammlungsstättenverordnung M-V (VStättVO M-V) gilt für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder bei gemeinsamen Rettungswegen auch in Summe mindestens 200 Personen fassen. Die VStättVO M-V kommt hier nicht zur Anwendung.

Herr Rybka ist der Auffassung, dass hinsichtlich des dort ansässigen islamischen Vereins einige Parameter unbekannt seien, z.B. Finanzierung, Mitgliederzahl, Vorstand oder Satzung. Aus Sicht der Fraktion AfD sei im Interesse der Transparenz das Handeln der Verwaltung erforderlich.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 12.03.2026